



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

1. August 2022

Mein Aktenzeichen
1132-0002#2020/0005-
0301 383
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Benedikt Friesenhahn
Benedikt.Friesenhahn@md.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3346
06131 16-17 3346

**Städtebauliche Erneuerung / Städtebauförderung
Verwaltungsvereinbarung "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022"
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel
104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich
Sport (VV Investitionspakt Sportstätten 2022)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei sende ich Ihnen unter Bezugnahme auf Artikel 89 b der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit Abschnitt III Nr. 3 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung eine Information über die geplante Verwaltungsvereinbarung "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022" zu mit der Bitte um Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss.

Auf der Grundlage der beigefügten Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes wollen Bund und Länder auch im Jahr 2022 im Rahmen eines Sonderprogrammes der Städtebauförderung die Schaffung ausreichend verfügbarer, baulich gut ausgestatteter und barrierefreier Sportstätten als Teil der Daseinsvorsorge fördern.

Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer nachhaltigen und modernen Entwicklung. Sportstätten spielen als Teil der sozialen Infrastruktur vor Ort eine besonders wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Gesundheit der Bevölkerung.



Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. In besonderen Fällen kann die Förderung hiervon abweichend auf Grundlage einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgen.

Der Bund stellt den Ländern über die Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022“ Bundesfinanzhilfen von insgesamt 109,45 Mio. Euro bereit. Das Land Rheinland-Pfalz erhält 5.195.000 Euro. (2021: 5.182.000 Euro) Der Bund beteiligt sich abweichend zum Förderjahr 2021 nur noch mit 50 v.H., (vorher 75 v.H.) die Länder mit 40 v.H. (vorher 15 v.H.) und die Städte und Gemeinden mit 10 v.H. an den förderfähigen Kosten (Artikel 3). Das ergibt bei möglichen förderfähigen Kosten von 10.390.000 Euro einen voraussichtlichen Landesanteil von 4.156.000 Euro.

Die Bundesfinanzhilfen sind im Landeshaushalt 2022 jeweils mit einem Ansatz von 41.277.700 Euro (2021: 42.000.000 Euro) bei Kapitel 20 06 Titel 331 15 (Zuweisungen vom Bund für die Förderung des Städtebaus) als Einnahmen und bei Kapitel 20 06 Titel 883 17 (Zuweisungen zur Förderung des Städtebaus) als Ausgaben veranschlagt. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

Die erforderlichen komplementären Landesmittel in mindestens derselben Höhe der Bundesfinanzhilfen sind im Landeshaushalt 2022 bei Kapitel 20 06 Titel 883 15 (Zuweisungen zur Förderung des Städtebaus - KFA-Mittel) veranschlagt. Der Ansatz beträgt 44.397.200 Euro (2021: 42.367.200 Euro), für neue Maßnahmen sind 48.445.200 Euro (2021: 45.663.800 Euro) vorgesehen. Die Finanzierung des Sonderprogramms wird aus diesen Mitteln sichergestellt.

Das Ministerium der Finanzen hat mit Datum vom 7. Juli 2022 das Einvernehmen zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung erteilt.

Der Ministerrat hat dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur



Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport (VV Investitionspakt Sportstätten 2022) am 19. Juli 2022 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Nicole Steingaß

Anlage:

- **Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Sportstätten 2022**

Verwaltungsvereinbarung
Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes
zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport
(VV Investitionspakt Sportstätten 2022)
vom .../ ...

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen,

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für die Städtebauförderung zuständigen Minister / Ministerinnen und Senatoren / Senatorinnen,

- nachstehend „Länder“ / „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- I. Nach Artikel 104 b des Grundgesetzes (GG) kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewähren, soweit ihm nach dem Grundgesetz Gesetzgebungsbefugnisse zustehen.

Für Maßnahmen in Stadterneuerungs- und Stadtumbaugebieten ergibt sich die Kompetenz des Bundes aus dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB), das auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht – Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG – erlassen worden ist.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden. Sport dient nicht nur der Bewegung, sondern ermöglicht auch die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund. Sport schafft Gemeinschaftssinn und bildet so eine wichtige Stütze für das Miteinander vor Ort. Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten einschließlich Schwimmbäder sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

- II. Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes. Aus städtebaulicher Sicht sind Sportstätten besonders häufig vom Sanierungsstau betroffen. Sie spielen als Teil der sozialen Infrastruktur vor Ort eine besonders wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Gesundheit der Bevölkerung. Der Investitionspakt verfolgt daher folgende Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

- III. Dabei anerkennen Bund und Länder ihre Verpflichtung, durch die Koordinierung und Bündelung aller für die Entwicklung der Städte und Gemeinden notwendigen Finanzierungsmittel größtmögliche Synergien zu erreichen. Dies umfasst insbesondere auch sonstige Förderungen im Bereich Breitensport.
- IV. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die bauliche Sanierung von Sportstätten einen Beitrag zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und zur Erfüllung der Minderungsziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes leisten muss. Sofern Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes Gegenstand der Förderung sind, ist bei Sanierung und Neubau ein über die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehender energetischer Standard anzustreben. Bei allen Maßnahmen sind die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu berücksichtigen.
- V. Bund und Länder stimmen ferner darin überein, dass die Mittel des Bund-Länder-Investitionspaktes auch für Investitionen in Städten und Gemeinden in Haushaltssicherung bzw. Haushaltsnotlage verwendet werden.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder:

Erster Teil: Allgemeine Vereinbarungen

Artikel 1

Fördermittel des Bundes

Der Bund stellt den Ländern für das Jahr 2022 nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans 2022 110 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) für Investitionen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport in den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Der Verpflichtungsrahmen teilt sich wie folgt auf: 5,5 Millionen Euro in 2022, 27,5 Millionen Euro in 2023, 33 Millionen Euro in 2024, 27,5 Millionen Euro in 2025 und 16,5 Millionen Euro in 2026.

Artikel 2
Verteilung der Bundesmittel

Der Bund nimmt bis zu 0,5 v. H. seiner Mittel für Forschung, Evaluierung und Programmbe-
gleitung in Anspruch. Die Finanzhilfen des Bundes werden wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Investitionspakt Sportstätten	
	v. H.	T Euro
Baden-Württemberg	12,708	13.909
Bayern	14,559	15.935
Berlin Ost	1,756	1.922
Berlin West	3,512	3.844
Brandenburg	2,906	3.181
Bremen	1,012	1.108
Hamburg	2,445	2.676
Hessen	7,578	8.294
Mecklenburg-Vorpommern	1,923	2.105
Niedersachsen	9,407	10.296
Nordrhein-Westfalen	23,162	25.351
Rheinland-Pfalz	4,747	5.195
Saarland	1,235	1.352
Sachsen	4,637	5.075
Sachsen-Anhalt	2,626	2.874
Schleswig-Holstein	3,382	3.701
Thüringen	2,405	2.632
Insgesamt	100,000	109.450

Der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder liegt folgender Schlüssel zu Grunde: Anteil der Bevölkerung (70 v. H.), Anteil der Arbeitslosen (22,5 v. H.), Anteil der ausländischen Bevölkerung (7,5 v. H.), jeweils bezogen auf die Summe der Länder.

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem gesonderten Verteilungsschreiben fest.

Artikel 3
Finanzierung

Der Bund beteiligt sich mit 50 v. H und die Kommunen mit mindestens 10 v. H. an den för-
derfähigen Kosten.

Zweiter Teil: Programmvereinbarungen

Artikel 4

Fördergegenstände

- (1) Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), d.h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst auch Schwimmbäder.
- (2) Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung entspricht der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.
- (3) In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von Absatz 2 erfolgen. Es ist der besondere Bedarf darzustellen, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele verfolgt. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde; dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen.

Artikel 5

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinaus unter Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 auch Neubauten förderfähig, insbesondere wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig. Bei allen Maßnahmen sind Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Artikel 6

Evaluierung

Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen zu verpflichten.

Dritter Teil: Verfahrensvorschriften

Artikel 7


Anwendung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022 (VV Städtebauförderung) entsprechend.

Artikel 8

Abweichende Regelungen

- (1) Abweichend von Artikel 10 der VV Städtebauförderung (Landesprogramm):
Das Land unterscheidet im Landesprogramm kennzeichnend die Förderung in und außerhalb von Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten. Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind einzelne Sportstätten (einschließlich ihrer Bestandteile und Folgeeinrichtungen) gemäß Artikel 4, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Das Landesprogramm wird dem Bund schnellstmöglich, spätestens bis zum 31.07.2022 nach beigelegtem Muster (Anlage) übersandt.
- (2) Abweichend von Artikel 10 und 15 der VV Städtebauförderung (Landesprogramm, Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung von Bundesmitteln):
Die Begleitinformationen entsprechen dem Formblatt gemäß Artikel 10 Absatz 4, der Verwendungsnachweis entspricht dem Formblatt gemäß Artikel 15.
- (3) Abweichend von Artikel 11 der VV Städtebauförderung (Bundesprogramm):
Artikel 11 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.
- (4) Abweichend von Artikel 12 der VV Städtebauförderung (Zuteilung und Abrechnung der Bundesmittel):
Maßnahmen des Investitionspakts 2022 sind bis spätestens zum 31.12.2029 abzurechnen.
- (5) Abweichend von Artikel 13 der VV Städtebauförderung (Änderung des Bundesprogramms):
Umschichtungen von Mitteln des Investitionspakts zu Programmen der Städtebauförderung sind nicht zulässig.
- (6) Abweichend von Artikel 17 der VV Städtebauförderung (Einsatz von Städtebauförderungsmitteln):
Investitionspaktmittel des Bundes und der Länder werden ausschließlich als Zuschüsse gewährt.
- (7) Abweichend von Artikel 23 der VV Städtebauförderung (Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung, Öffentlichkeitsarbeit):
Es ist das Logo des Investitionspakts Sportstätten zu nutzen. In den Förderbescheiden sowie in der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Bundes zu benennen.

<p>Für die Bundesrepublik Deutschland Die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz Berlin, den 29. JUNI 2022 </p>	
<p>Für das Land Baden-Württemberg Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen Nicole Razavi Stuttgart, den</p>	<p>Für den Freistaat Bayern Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter München, den</p>
<p>Für das Land Berlin Der Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Andreas Geisel Berlin, den</p>	<p>Für das Land Brandenburg Der Minister für Infrastruktur und Landespla- nung Guido Beermann Potsdam, den</p>
<p>Für die Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Dr. Maike Schaefer Bremen, den</p>	<p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Dr. Dorothee Stapelfeldt Hamburg, den</p>
<p>Für das Land Hessen Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Tarek Al-Wazir Wiesbaden, den</p>	<p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel Schwerin, den</p>
<p>Für das Land Niedersachsen Der Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Olaf Lies Hannover, den</p>	<p>Für das Land Nordrhein-Westfalen Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina Scharrenbach Düsseldorf, den</p>
<p>Für das Land Rheinland-Pfalz Der Minister des Innern und für Sport Roger Lewentz Mainz, den</p>	<p>Für das Saarland Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Reinhold Jost Saarbrücken, den</p>

<p>Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt Dresden, den</p>	<p>Für das Land Sachsen-Anhalt Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales Dr. Lydia Hüskens Magdeburg, den</p>
<p>Für das Land Schleswig-Holstein Die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Dr. Sabine Sütterlin-Waack Kiel, den</p>	<p>Für den Freistaat Thüringen Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Susanna Karawanskij Erfurt, den</p>